

Satzung
über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Lienen vom 19.12.2023.

Der Rat der Gemeinde Lienen hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4, 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Aufwandsentschädigung

(1) Die Gemeinde Lienen zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:

- Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr
- stellv. Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr
- Einheitsführer
- stellv. Einheitsführer
- Fahrzeug- und Gerätewart/in
- Jugendfeuerwehrwart

(2) Durch eine pauschale Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefon, Benzingeld für Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial, u. ä.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz zusätzlich verlangt werden kann.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die pauschale Aufwandsentschädigung für Funktionsträger/innen richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung an der Höhe der Aufwandsentschädigung als ausschließliche monatliche Pauschale für Ratsmitglieder in der für die Gemeinde Lienen maßgeblichen Größenklasse gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 aa) EntschVO. Die monatliche Höhe wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|-------------------|
| • Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr | 2,25-facher Satz* |
| • stellv. Leiter/in der Freiwilligen Feuerwehr | 1,25-facher Satz* |
| • Einheitsführer/in | 0,50-facher Satz* |

- stellv. Einheitsführer/in 0,25-facher Satz*
- Fahrzeug- und Gerätewart/in Lienen 0,50-facher Satz*
- Fahrzeug- und Gerätewart/in Kattenvenne 0,25-facher Satz*
- Jugendfeuerwehrwart/in 0,25-facher Satz*

*der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes.

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für volle Monate gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden jeweils zum Anfang des Monats gezahlt.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung.

§ 4

Steuer- und Sozialversicherung

Die Empfänger der Aufwandsentschädigung haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Zum Jahresende wird zur Vorlage beim Finanzamt eine Jahresbescheinigung von der Gemeinde Lienen ausgestellt.

§ 5

Umfang des Verdienstauffalls

(1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lienen haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 6

Höhe der Entschädigung

Zur Festlegung des Regelstundensatzes sowie des Höchstbetrages findet der § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Lienen in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7

Antragsverfahren

Der Antrag von Verdienstausschlag ist schriftlich zu stellen. Die Anträge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind bei der Gemeindeverwaltung, Fachbereich 30/Ordnung, einzureichen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lienen über den Ersatz des Verdienstausschlages für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lienen vom 10.07.2017 außer Kraft.

Lienen, 19.12.2023

gez.

Strietelmeier

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 19.12.2023

gez. Strietelmeier

Bürgermeister